



VERWALTUNGSGERICHT HALLE

Aktenzeichen: 1 A 49/17 HAL

IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache



Kläger,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Benjamin Düsberg,
Kienitzer Straße 107, 12049 Berlin,
(- 128/15 -)

g e g e n

den **Landkreis Anhalt-Bitterfeld**, vertreten durch den Landrat,
Am Flugplatz 1, 06366 Köthen,
(- 30 ju -)

Beklagter,

w e g e n

Ausländerrecht

hat das Verwaltungsgericht Halle - 1. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 9. März 2020 durch die Richterin am Verwaltungsgericht Mengershausen als Einzelrichterin als Einzelrichterin für Recht erkannt:

Der Bescheid des Beklagten vom 15. April 2019 aufgehoben. Der Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25b AufenthG zu erteilen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Beklagte.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Der Kläger begehrt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen gemäß § 25 Abs. 5 AufenthG hilfsweise die Erteilung einer Beschäftigungsduldung.

Der Kläger reiste im Jahr 2004 ohne das notwendige Visum in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte am 6. Mai 2004 unter Angaben der Personalien [REDACTED], geboren am [REDACTED] 1984, die Anerkennung als Asylberechtigter. Diesen Asylantrag lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge mit Bescheid vom 2. Juni 2004 ab und stellte fest, dass Abschiebungshindernisse nach § 53 des Ausländergesetzes nicht vorliegen. Ferner wurde der Kläger unter Androhung der Abschiebung nach Benin oder einen anderen Staat, in den er einreisen darf oder der zu seiner Rücknahme verpflichtet ist, zur Ausreise innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe aufgefordert. Diese Entscheidung ist seit dem 27. Januar 2006 rechtskräftig und die Abschiebungsandrohung vollziehbar.

Der Kläger wurde in der Folgezeit allein aufgrund des Abschiebungshindernisses der Passlosigkeit nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG geduldet.

Den Termin zur Vorführung bei der Botschaft der Republik Benin am 18. Juli 2006 nahm der Kläger nicht wahr. Am 21. November 2006 nahm er an der erneut angesetzten Botschaftsvorführung teil. Die Botschaft kam zu dem Ergebnis, dass der Kläger beninischer Staatsangehöriger sein könnte. Mit Schreiben vom 6. Mai 2009 forderte der Beklagte den Kläger daraufhin auf, an der Beschaffung von Identitätspapieren mitzuwirken und nachzuweisen, dass bei der Auslandsvertretung ein Antrag auf Ausstellung eines Passes bzw. Passersatzes gestellt wurde. Mit Schreiben vom 17. Dezember 2009 seiner damaligen Prozessbevollmächtigten teilte der Kläger mit, dass ein Antrag auf Ausstellung eines Nationalpasses bei seiner Heimatsbotschaft gestellt worden sei und legte das entsprechende Schreiben vor.

Mit Schreiben vom 30. Oktober 2012 beantragte der Kläger eine Beschäftigungserlaubnis. Daraufhin forderte der Beklagte den Kläger mit Schreiben vom 20. November 2012

auf, bis zum 21. Dezember 2012 nachzuweisen, dass er sich durch Kontaktaufnahme vertrauter Personen in seinem Heimatland um die Ausstellung eines Passes bemüht und über einen bevollmächtigten Vertreter direkt bei den Behörden in Benin einen Reisepass beantragt habe.

In einer erneuten Botschaftsvorführung am 7. Februar 2013 wurde die beninische Staatsangehörigkeit festgestellt. Gleichzeitig wurde in einem Bearbeitervermerk festgehalten, dass eine Bereitschaft des Klägers zur freiwilligen Rückkehr nicht bestehe.

Mit weiteren Schreiben vom 16. Januar 2016 beantragte der Kläger eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 5 AufenthG. Zur Begründung führte er aus, er lebe nunmehr seit zehn Jahren geduldet in Deutschland. Es sei nicht absehbar, dass die Ausreisehindernisse in absehbarer Zeit wegfallen würden. Hilfsweise begehre er eine Beschäftigungserlaubnis gemäß § 32 Beschäftigungsverordnung.

Mit Bescheid vom 29. Juli 2016 lehnte der Beklagte den Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG und die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis ab. Zur Begründung führte er aus, der Kläger sei nicht unverschuldet an der Ausreise gehindert. Der Begriff der Ausreise umfasse auch die freiwillige Ausreise. Der Kläger habe im Rahmen der Botschaftsvorführung am 18. Februar 2013 erklärt, dass er zur freiwilligen Rückkehr nach Benin nicht bereit sei. Folglich scheide die Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG aus. Auch die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis scheide aus. Gemäß § 60a Abs. 6 AufenthG dürfe die Ausübung einer Erwerbstätigkeit nicht erlaubt werden, wenn aufenthaltsbeendende Maßnahmen aus Gründen, die der betroffene Ausländer selbst zu vertreten habe, nicht vollzogen werden könnten. Diese Gründe habe der Betroffene insbesondere dann zu vertreten, wenn er das Abschiebungshindernis durch Täuschung über die Identität oder Staatsangehörigkeit oder durch falsche Angaben selbst herbeigeführt habe. Dies sei hier der Fall. Würde der Kläger vor der Botschaft Benin seinen Willen zur freiwilligen Ausreise aus Deutschland erklären, so würde die Botschaft Benin ihm ausreichende Passersatzpapiere ausstellen. Des Weiteren habe der Kläger keine Nachweise über eine Kontaktaufnahme zu Verwandten in Benin vorgelegt, wie dies mit Schreiben vom 20. November 2012 gefordert worden sei.

Den hiergegen eingelegten Widerspruch wies das Landesverwaltungsamt mit Widerspruchsbescheid vom 2. Dezember 2016 zurück.

Bereits am 26. September 2016 offenbarte der Kläger unter Vorlage einer Geburtsurkunde seine wahre Identität. Der Beklagte stellte daraufhin am 30. September 2016 Strafanzeige gemäß § 95 Abs. 1 Nr. 5 AufenthG wegen falscher Angaben zur Identität im Asylverfahren. Die Staatsanwaltschaft Dessau-Roßlau stellte das Ermittlungsverfahren am 8. Februar 2017 wegen Verjährung gemäß § 170 Abs. 2 StPO ein.

Der Kläger beantragte mit Schreiben vom 28. März 2017 bei dem Beklagten eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG. Diesem Antrag legte er eine Kopie seines am 14. Oktober 2016 ausgestellten Nationalpasses bei. Am 22. Mai 2017 reichte er seinen Nationalpass des Staates Benin im Original bei dem Beklagten ein. Dem Kläger wurde daraufhin unter dem 22. Mai 2017 eine Beschäftigung gemäß § 32 Beschäftigungsverordnung erlaubt.

Seit dem 1. August 2017 ist der Kläger als [REDACTED] bei dem [REDACTED], [REDACTED] in Berlin tätig. Nach Vorlage eines Untermietvertrages für eine Wohnung in Berlin wurde ihm am 1. November 2017 unter Berufung auf § 61 Abs. 1d AufenthG die Wohnsitzauflage gestrichen, um dem Kläger den Zuzug nach Berlin zu ermöglichen. Eine Zustimmung seitens des Landes Berlin erfolgte nicht. Der Kläger blieb daher weiterhin auch mit einem Wohnsitz im Bereich des Beklagten gemeldet.

Mit Bescheid vom 15. April 2019 lehnte der Beklagte die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG ab. Zur Begründung heißt es dort, der Kläger habe weder einen Nachweis über das Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung noch über Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet sowie den geforderten Deutschtest mit dem Niveau A2 aktenkundig gemacht. Es liege auch der zwingende Versagungsgrund des § 25b Abs. 2 Nr. 1 AufenthG vor, da der Kläger die Aufenthaltsbeendigung durch vorsätzlich falsche Angaben, durch Täuschung über die Identität und der Nichterfüllung zumutbarer Anforderungen an die Mitwirkung bei der Beseitigung von Ausreisehindernissen verhindert oder verzögert habe. Zwar seien zurückliegende Täuschungen generell unbeachtlich. Jedoch stünden zurückliegende Täuschungen und Straftaten der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis dann entgegen, wenn sie nach ihrer Art und Dauer so bedeutsam gewesen seien, dass sie das Gewicht der nach § 25b Abs. 1 S. 2 Nr. 1-5 AufenthG relevanten Integrationsleistungen für die nach Abs. 1 S. 1 maßgebliche Annahme der nachhaltigen Integration beseitigen würden. Gegen den Kläger spreche, dass er in der Botschaftsvorführung am 7. Februar 2013 zu Protokoll gegeben habe, dass er nicht bereit sei, freiwillig ins Heimatland zurückzukehren. Weiterhin sei er mehrfach unter Benennung konkreter Mitwirkungshandlungen zur Mitwirkung bei der Identitätsklärung und Pass-/Passersatzpapierbeschaffung aufgefordert worden. Die Geburtsurkunde habe er erst nach Ablehnung der Beschäftigungserlaubnis gemäß § 32 Beschäftigungsverordnung und der Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 5 AufenthG eingereicht. Erst am 22. Mai 2017 habe er das Original seines Nationalpasses in der Ausländerbehörde vorgelegt. Der Kläger habe somit über 13 Jahre andauernd über seine Identität getäuscht und damit verhindert bzw. verzögert, dass der Aufenthalt habe beendet werden können. Dies stelle ein schwerwiegendes Fehlverhalten dar und schließe eine nachhaltige Integration im Sinne von § 25b Abs. 1 S. 1 AufenthG aus.

Über den hiergegen am 3. Juni 2019 eingelegten Widerspruch wurde – soweit ersichtlich – noch nicht entschieden.

Mit Schreiben vom 30. April 2019 stellte der Beklagte erneut Strafanzeige gegen den Kläger wegen des Verdachts einer Straftat gemäß § 95 Abs. 1 Nr. 5 AufenthG und des Betruges nach § 263 StGB. Hintergrund sei, dass der Kläger bereits bei seiner Einreise ins Bundesgebiet und der Asylantragstellung wissentlich fehlerhafte Angaben zu seiner Person gemacht und somit die Durchführung aufenthaltsbeendende Maßnahmen hinausgezögert habe.

Im Zeitraum Oktober 2017 bis zum Oktober 2019 wurde insgesamt sieben Mal versucht, den Kläger abzuschieben. Die Abschiebungen scheiterten regelmäßig entweder aus organisatorischen Gründen oder weil der Kläger – ohne dass ein „Untertauchen“ festgestellt werden konnte – weder in der Wohnung noch auf der Arbeitsstelle angetroffen werden konnte.

Auf Antrag des Beklagten ordnete das Amtsgericht Köthen unter dem 30. Juli 2019 die einstweilige Freiheitsentziehung des Klägers gemäß § 427 Abs. 1 FamFG an. Zur Begründung heißt es dort, die Voraussetzungen für die Anordnung der Abschiebungshaft lägen vor, weil der Betroffene vollziehbar ausreisepflichtig sei. Der Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG sei mit Bescheid vom 15. April 2019 abgelehnt worden. Der dagegen eingelegte Widerspruch habe keine aufschiebende Wirkung.

Ausweislich eines Aktenvermerks vom 6. September 2019 beabsichtigte der Beklagte, den Kläger bei der Vorsprache zur Verlängerung seiner Duldung in der letzten Augustwoche 2019 in Abschiebehaft zu nehmen. Der Kläger ist jedoch zu diesem Termin aufgrund der Kenntnis über die Anordnung der einstweiligen Freiheitsentziehung nicht erschienen.

Mit Schreiben vom 1. Oktober 2019 kündigte der Beklagte erneut eine Abschiebung für den 15. Oktober 2019 nach Benin an. Mit Schreiben seines Bevollmächtigten teilte der Kläger am 8. Oktober 2019 mit, dass er aufgrund einer Erkrankung nicht in der Ausländerbehörde vorsprechen könne. Ausweislich der vorgelegten Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung war der Kläger vom 7. Oktober 2019 bis zum 18. Oktober 2019 arbeitsunfähig erkrankt.

Am 14. Oktober 2019 suchte der Kläger beim erkennenden Gericht um vorläufigen Rechtsschutz im Wege einer einstweiligen Anordnung gemäß § 123 VwGO gegen die geplante Abschiebung nach. Mit Beschluss der Kammer vom 14. Oktober 2019 wurde dem Beklagten einstweilen bis zur endgültigen Entscheidung des Gerichts über den gestellten Eilantrag untersagt, den Kläger abzuschieben. Im Rahmen des weiteren Verfahrens teilte der Beklagte mit, dass die Erteilung einer Beschäftigungsduldung geprüft werde. Eine Abschiebung sei derzeit nicht beabsichtigt. Das Verfahren wurde aufgrund übereinstimmender Erledigungserklärung mit Beschluss der Kammer am 29. November 2019 in der Hauptsache eingestellt.

Im Oktober 2019 reichte der Kläger ein Zertifikat über eine abgelegte Prüfung in der Sprache Deutsch mit dem Level A2, eine Bescheinigung über die Teilnahme am Test „Leben in Deutschland“ gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 IntV und gemäß § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 StAG, seine weiteren Lohnabrechnungen sowie ein Schreiben seines Arbeitgebers bei dem Beklagten ein.

Bereits am 8. Januar 2017 hat der Kläger gegen die Ablehnung der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG Klage erhoben. Zur Begründung trägt er vor, der Beklagte habe inzwischen die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis auf Grundlage des § 25b AufenthG in Erwägung gezogen. Er halte aber auch an der vorliegenden Klage fest. Sein Begehren sei die Verpflichtung des Beklagten zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis. Ob diese auf Grundlage von § 25 Abs. 5 AufenthG oder auf Grundlage von § 25b AufenthG zu erteilen sei, sei sekundär. Die Voraussetzungen des § 25 Abs. 5 S. 1 und 2 AufenthG seien erfüllt. Die Abschiebung sei seit nunmehr annähernd zwölf Jahren ausgesetzt. Es sei auch nicht ersichtlich, dass das Ausreisehindernis in absehbarer Zeit ent falle, denn es fehle an der Aufnahmebereitschaft Benins. Die Ausschlussgründe des § 25 Abs. 5 S. 3 und 4 AufenthG lägen nicht vor. Eine Aufenthaltserlaubnis dürfe nur erteilt werden, wenn der Ausländer unverschuldet an der Ausreise gehindert sei. Ein Verschulden läge insbesondere vor, wenn falsche Angaben über die Identität oder Staatsangehörigkeit gemacht worden seien oder zumutbare Anforderungen zur Beseitigung der Ausreisehindernisse nicht getätigt worden seien. Dabei setze der Tatbestand des § 25 Abs. 5 S. 4 AufenthG voraus, dass gegenwärtig die Aufenthaltsbeendigung durch eine der genannten Varianten verhindert werde. Eine aktuelle Beeinträchtigung liege jedoch nicht vor, da er bereits am 26. September 2016 seine Geburtsurkunde bei den Beklagten eingereicht habe; seine Identität sei seitdem geklärt. Im Übrigen liege keine Kausalität zwischen Täuschung und Ausreisehindernis vor. Denn sein Heimatland sei zu seiner Aufnahme nicht bereit. Dies ergebe sich aus einer Auskunft der ZAS vom 20. Mai 2016. Der Beklagte gehe mittlerweile ebenfalls davon aus, dass Ausschlussstatbestände nicht vorlägen, dies zeige die inzwischen erfolgte Erteilung der Beschäftigungserlaubnis. Auch die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 AufenthG seien erfüllt, insbesondere sei sein Lebensunterhalt gesichert.

Der Kläger beantragt nunmehr,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 15. April 2019 zu verpflichten, ihm eine Aufenthaltserlaubnis gem. § 25b AufenthG zu erteilen,

hilfsweise die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 15. April 2019 zu verpflichten, über seinen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 25b AufenthG unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu beschließen,

weiter hilfsweise die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 29. Juli 2016 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 02. Dezember 2016 zu verpflichten, ihm eine Aufenthaltserlaubnis gem. § 25 Abs. 5 AufenthG zu erteilen,

weiter hilfsweise die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 29. Juli 2016 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 02. Dezember 2016 zu verpflichten, über seinen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 25 Abs. 5 AufenthG unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu beschcheiden.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung trägt er vor, eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25b AufenthG sei am 15. April 2019 abgelehnt worden. Der Widerspruch des Klägers befindet sich gegenwärtig beim Landesverwaltungsamt zur Bearbeitung. Eine Prüfung der Voraussetzungen zur Beschäftigungsduldung nach § 60d AufenthG sei zu dem Ergebnis gekommen, dass zurzeit keine Erteilung möglich sei, da keine Duldung durchgängig für zwölf Monate vorgelegen habe und ein Ermittlungsverfahren noch offen sei. Nach Aktenlage seien folgende Zeiten ohne eine gültige Duldung festgestellt worden: 1. September bis 19. September 2019, 2. Oktober bis 6. Oktober 2019, 19. Oktober bis 23. Oktober 2019.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes und des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen wird auf die Gerichtsakte und die beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten verwiesen. Diese Unterlagen sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage hat aus dem im Tenor ersichtlichen Umfang Erfolg.

Nach Auslegung des Klagebegehrens gemäß § 88 VwGO sind zunächst die beiden Anträge auf Verpflichtung des Beklagten zu prüfen, dem Kläger eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, bevor über die beiden Hilfsanträge auf Neubescheidung zu entscheiden sein wird.

Dem Kläger steht der geltend gemachte Anspruch auf Verpflichtung des Beklagten, ihm eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen nach § 25 Abs. 5 Aufenthaltsgesetz zu erteilen, nicht zu. Der dies ablehnende Bescheid vom 29. Juli 2016 in Gestalt des

Widerspruchsbescheides vom 2. Dezember 2016 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger daher nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 S. 1 VwGO).

Nach der Vorschrift des § 25 Abs. 5 Satz 1 AufenthG kann einem Ausländer, der vollziehbar ausreisepflichtig ist, eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn seine Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist und mit dem Wegfall der Ausreisehindernisse in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist.

Vorliegend ist der Kläger als bestandskräftig abgelehnter Asylbewerber sowie nach Versagung der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis durch den Beklagten zwar im Sinne von §§ 50 Abs. 1, 58 Abs. 2 Satz 2 AufenthG vollziehbar ausreisepflichtig.

Es besteht derzeit aber kein tatsächliches Ausreisehindernis. Der Kläger ist im Besitz eines gültigen Nationalpasses des Staates Benin und kann daher jederzeit freiwillig ausreisen. Benin dürfte ihn als beninischen Staatsangehörigen mit einem gültigen Pass auch einreisen lassen. Die Aufstellung eines Rückreisedokuments ist – entgegen der Ansicht des Klägers – nicht erforderlich.

Der Kläger hat jedoch einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG, weshalb der ablehnende Bescheid vom 15. April 2019 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten ist, dem Kläger die beantragte Aufenthaltserlaubnis zu erteilen (§ 113 Abs. 5 S. 1 AufenthG).

Der Kläger hat vor Klageerhebung erfolglos einen Antrag gestellt. Er hat am 20. März 2017 bei dem Beklagten die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG beantragt. Über den gegen den ablehnenden Bescheid vom 15. April 2019 eingelegten Widerspruch wurde bislang nicht entschieden. Es bestehen keine Bedenken diesen Anspruch im Wege einer Klageerweiterung ins hiesige Verfahren mit einzubeziehen, da das Gericht diese Klageerweiterung für sachdienlich hält (§ 91 VwGO). Sachdienlichkeit ist anzunehmen, wenn auch für die geänderte Klage der Streitstoff im Wesentlichen derselbe bleibt und die Klageänderung die endgültige Beilegung des Rechtsstreits fördert und dazu beiträgt, dass ein weiterer sonst zu erwartender Prozess vermieden wird. Dies ist hier der Fall.

Die erweiterte Klage ist auch zulässig, insbesondere § 68 VwGO hindert das Gericht nicht an einer Sachentscheidung. Zwar fordert diese Vorschrift grundsätzlich die Durchführung eines Vorverfahrens. Diese Pflicht wird vorliegend aber durch § 75 VwGO suspendiert, wonach die Klage ohne das durchgeführte Vorverfahren zulässig ist, wenn über den Widerspruch innerhalb angemessener Frist sachlich nicht entschieden wird. Das Gesetz geht insoweit von einem Regelzeitraum von 3 Monaten aus. Dieser Regelzeitraum war bei Klageerweiterung bereits abgelaufen. Ein dem Kläger mitgeteilter zureichender Grund für eine längere Bearbeitungsdauer liegt nicht vor. Der Beklagte legte in diesem Zusammenhang in der mündlichen Verhandlung ein Schreiben des Landes-

verwaltungsamtes vom 2. Dezember 2019 vor. Danach vertritt das Landesverwaltungsamt unter Berufung auf die Rechtsprechung des OVG Magdeburg – zurecht - die Auffassung, dass das vorliegende Klageverfahren auch die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG umfasst. Deshalb werde über den Widerspruch nicht entschieden und der Ausgang des Klageverfahrens abgewartet.

Maßgeblich für die rechtliche Beurteilung der Sach- und Rechtslage ist bei Verpflichtungsklagen auf Erteilung eines Aufenthaltstitels grundsätzlich der Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung oder Entscheidung in der Tatsacheninstanz (vgl. BVerwG, Urteil vom 17. Dezember 2015 – 1C 31.14 –, juris). Der gerichtlichen Beurteilung ist deshalb das Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet – Aufenthaltsgesetz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Art. 4b des Gesetzes vom 17. Februar 2020 (BGBl. I S. 166) zugrunde zu legen.

Die Erteilungsvoraussetzungen für eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG liegen vor. Hiernach soll einem geduldeten Ausländer abweichend von § 5 Abs. 1 und 2 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn er sich nachhaltig in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland integriert hat. Die im Rahmen des § 25b Abs. 1 S. 1 AufenthG zu prüfende Tatbestandsvoraussetzung der nachhaltigen Integration wird dabei in Satz 2 Nummer 1 bis 5 durch regelhafte Voraussetzungen näher bestimmt. Die Nummer 1 bis 4 sind im Fall des Klägers erfüllt. Die Nr. 5 ist hier nicht einschlägig.

Der Kläger ist ein geduldeter Ausländer im Sinne von § 25b Abs. 1 S. 1 AufenthG.

Geduldet ist ein Ausländer, wenn ihm eine rechtswirksame Duldung erteilt worden ist oder wenn er einen Rechtsanspruch auf Duldung hat. Ein Rechtsanspruch auf Duldung ist jedenfalls dann ohne weiteres ausreichend, wenn die Abschiebung im Sinne von § 60 Abs. 2 S. 1 AufenthG aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist. Da die Behörde bei Vorliegen dieser Voraussetzungen verpflichtet ist, dem Ausländer eine Duldung von Amts wegen zu erteilen, kann es diesem nicht zum Nachteil gereichen, wenn sie dieser Pflicht im Einzelfall trotz Vorliegens der Voraussetzungen nicht nachkommt und den Aufenthalt lediglich faktisch geduldet. Umgekehrt bedarf es im Falle einer ausdrücklich erteilten Duldung nicht zusätzlich eines materiellen Duldungsanspruchs. Eine Duldung entfaltet als Verwaltungsakt Bindungs- und Tatbestandswirkung und ist damit auch im Falle ihrer Rechtswidrigkeit zu beachten, solange sie weder nichtig noch zurückgenommen oder nach § 60 Abs. 5 S. 2 AufenthG widerrufen worden ist, § 43 Abs. 2 und 3 VwVfG (vgl. BVerwG, Urteil vom 18. Dezember 2019 – 1 C 34/18 –, juris Rn. 24)

Nach diesen Grundsätzen ist der Kläger als im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung geduldeter Ausländer anzusehen, weil er weiterhin im Besitz einer wirksamen Duldung ist, die ihm auch nach Vorlage des Nationalpasses regelmäßig erteilt worden war. Dies

erfolgte wohl deshalb, da die angesetzten Abschiebungsversuche regelmäßig gescheitert waren.

Der Kläger hat sich auch nachhaltig in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland integriert (§ 25b Abs. 1 S. 1 AufenthG).

§ 25b Abs1. S. 1 AufenthG verlangt, dass sich der Ausländer nachhaltig in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland integriert hat. Dies setzt regelmäßig voraus, dass bestimmte, in § 25b Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 5 AufenthG aufgezählte Integrationsindizien erfüllt sind. Aus dieser Formulierung folgt, dass die aufgezählten Regeltatbestände nicht zwingend sämtlich (vollständig) erfüllt sein müssen, damit eine nachhaltige Integration festgestellt werden kann. Das – abschwächende – Merkmal „regelmäßig“ ermöglicht es dem Rechtsanwender, auf bestimmte Mängel bei der Erfüllung der benannten Integrationskriterien flexibel zu reagieren und gegebenenfalls im Rahmen einer Gesamtwürdigung zu entscheiden, ob diese unschädlich sind, weil sie etwa Bagatelldarakter aufweisen oder durch das Vorliegen weiterer, unbenannter Integrationskriterien kompensiert werden. Diese Entscheidung ist – anders als eine Ermessensentscheidung nach § 85 AufenthG – voll gerichtlich überprüfbar (vgl. BVerwG, Urteil vom 18. Dezember 2019, a.a.O., Rn. 32).

Der Kläger erfüllt die Anforderungen des § 25b Abs. 1 S. 2 Nr. 1 AufenthG an dem Voraufenthalt. Er hält sich seit Mai 2004 und damit seit annähernd 16 Jahren ununterbrochen geduldet oder gestattet im Bundesgebiet auf. Dem steht nicht entgegen, dass der Aufenthalt des Klägers im September und Oktober 2019 eine Lücke von etwa 30 Tagen aufweist, in denen er weder geduldet noch gestattet noch sein Aufenthalt von einer Aufenthaltserlaubnis gedeckt gewesen ist. Minimale Unterbrechungen sind wegen ihres Bagatelldarakters als unschädlich anzusehen; sie begründen keine anspruchsschädliche Unterbrechung, ohne dass es einer behördlichen Ermessensentscheidung analog § 85 AufenthG hierzu bedarf (vgl. BVerwG, Urteil vom 18. Dezember 2019, a.a.O., Rn. 48 ff.).

Von Februar 2006 bis zum 31. August 2019 und dann wieder vom 20. September bis zum 1. Oktober 2019 und ab dem 24. Oktober 2019 war der Kläger im Besitz einer förmlichen Duldung. Am 14. Oktober 2019 hat das Verwaltungsgericht dem Kläger befristet bis zur Entscheidung im vorliegenden Eilverfahren - hier am 29. November 2019 – vorläufigen Rechtsschutz gewährt, sodass bereits ab dem 14. Oktober 2019 ein tatsächlich bestehendes Abschiebungshindernis bestanden hat. Ob für die Fehlzeiten ein Duldungsanspruch bestanden hat, bedarf keiner Entscheidung, weil auch eine unterstellte „Lücke“ dieser Länge in den berücksichtigungsfähigen Voraufenthaltszeiten vorliegend keine anspruchsausschließende Unterbrechung begründet.

Nach dem oben dargestellten Maßstab sind die hier vorliegenden beiden Duldungslücken von 19 Tagen im September 2019 und 12 Tagen im Oktober 2019 als unterschädlich zu bewerten. Nach der Gesetzesbegründung sollen kurzfristige Unterbrechungen von bis zu drei Monaten der Voraufenthaltszeit unschädlich sein (vgl. BT-Drucks.

18/4097). Der geforderte geduldete, gestattete oder von einer Aufenthaltserlaubnis gedeckte Voraufenthalt von mindestens acht Jahren soll nach dem Sinn und Zweck der Vorschrift als Grundlage für eine gelungene Integration dienen. Diese Eignung wird bei einem Ausländer, der sich wie der Kläger im maßgeblichen Zeitpunkt bereits seit fast 16 Jahren geduldet in Deutschland aufgehalten hat, durch zwei Unterbrechungen von mehreren Tagen, die den Zeitraum von drei Monaten nicht erreichen, nicht infrage gestellt werden. Dies folgt aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und gewährleistet einen am Gesetzeszweck orientierte, einzelfalladäquaten Gesetzesvollzug. Im Übrigen stand im vorliegenden Einzelfall der Kläger in dieser „duldungsfreien“ Zeit über seinen Anwalt mit dem Beklagten in Verbindung. Anhaltspunkte dafür, dass der Kläger in dieser Zeit untergetaucht war, sind nicht ersichtlich und wurden auch vom Beklagten nicht vorgetragen. Der Kläger hat seine Termine zur Verlängerung der Duldung bei dem Beklagten aufgrund des ausgestellten Haftbefehls – an dessen Rechtmäßigkeit gemäß § 62 AufenthG Zweifel bestehen - nicht wahrgenommen. Der Kläger hat sich den vorherigen Abschiebungsmaßnahmen/versuchen des Beklagten nicht widersetzt bzw. war auch nicht untergetaucht. Nach Aktenlage wurden die Abschiebungstermine aus organisatorischen Gründen aufgehoben. Lediglich die avisierte Abschiebung am 05. Juli 2019 entfiel, weil der Kläger nicht zugeführt werden konnte. Aber auch hier ist ein Untertauchen nicht feststellbar. Dieser Abschiebungstermin war dem Kläger mangels Ankündigung nicht bekannt. Nach Aktenlage befand sich der Kläger zum Abholungszeitraum 15.00 Uhr weder in seiner Wohnung und noch an seiner Arbeitsstätte, wobei er dort auch erst um 17.00 Uhr zum Arbeitsbeginn erwartet wurde. Es kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass sich der Kläger mitten am Nachmittag in seiner Wohnung aufhalten musste. Die Identität des Klägers war zu diesem Abschiebungszeitpunkt bereits durch eigene Initiative des Klägers geklärt und aus der Weigerung einer freiwilligen Ausreise lässt sich nicht ohne weitere Anhaltspunkte schließen, dass der Kläger sich einer Abschiebung entziehen wollte. Die besonderen Umstände des vorliegenden Einzelfalls rechtfertigen es daher, die Duldungslücke als geringfügig zu betrachten.

An den weiteren Voraussetzungen des §§ 25b AufenthG bestehen keine Zweifel.

Seine gemäß § 25b Abs. 1 S. 2 Nr. 2 AufenthG erforderlichen Grundkenntnisse der Recht – und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet hat der Kläger durch Vorlage einer Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme am Test „Leben in Deutschland“ vom 4. November 2019 nachgewiesen (Samel in Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 13. Aufl. 2020, § 25b AufenthG, Rn. 15). Das notwendige Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland ist nach den Erkenntnissen der Einzelrichterin in der mündlichen Verhandlung, in der sich der Kläger dazu bekannt hat, anzunehmen. Daher geht das Gericht davon aus, dass dieses Bekenntnis spätestens bei Abholung der Aufenthaltserlaubnis bei der Beklagten nochmals abgegeben wird.

Die Voraussetzungen des § 25b Abs. 1 S. 2 Nr. 3 AufenthG – die zu erwartende Sicherung des Lebensunterhalts im Sinne von § 2 Abs. 3 AufenthG – ist ebenfalls erfüllt. Der

Kläger ist seit dem 1. August 2017 als [REDACTED] bei der [REDACTED], Elias GbR im Berlin angestellt und verdiente dort zuletzt 1.740,59 € brutto im Monat. Ausweislich eines Schreibens seines Arbeitgebers vom 12. Oktober 2019 ist der Kläger ein zuverlässiger und fleißiger Mitarbeiter und eine wichtige Stütze im gesamten Team. Öffentliche Mittel nimmt der Kläger nicht in Anspruch. Somit sichert er zum einen aktuell seinen derzeitigen Lebensunterhalt durch Erwerbstätigkeit und zum anderen ist im Hinblick auf seine Erwerbsbiografie auch zu erwarten, dass er zukünftig seinen Lebensunterhalt sichern wird (§ 25b Abs. 1 S. 2 Nr. 3 AufenthG).

Schließlich sind auch die gemäß § 25b Abs. 1 S. 4 Nr. 4 AufenthG erforderlichen Deutschkenntnisse durch den Nachweis des Zertifikates „Start Deutsch 2“ mit den Niveau A2 nachgewiesen.

Zwingende Versagungsgründe im Sinne vom § 25b Abs. 2 AufenthG stehen der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nicht entgegen. Nach dieser Vorschrift ist die Aufenthaltserlaubnis zu versagen, wenn der Ausländer die Aufenthaltsbeendigung durch vorsätzlich falsche Angaben, durch Täuschung über die Identität oder Staatsangehörigkeit oder Nichterfüllung zumutbarer Anforderung an die Mitwirkung bei der Beseitigung von Ausreisehindernissen verhindert oder verzögert (Nr. 1) oder wenn ein Ausweisungsinteresse im Sinne vom § 54 Abs. 1 oder Abs. 2 Nr. 1 und 2 besteht (Nr. 2). Diese Voraussetzungen sind nicht gegeben.

§ 25b Abs. 2 Nr. 1 AufenthG setzt ein aktuelles Fehlverhalten des Ausländers voraus. Dies folgt schon aus der Präsensform des Wortlautes der Norm und entspricht auch dem Willen des Gesetzgebers (vgl. BT-Drs. 18/4097 S. 44). Zwar soll mit der Regelung keine Amnestie für jedes Fehlverhalten in den vorangegangenen Verfahren verbunden sein. Dies ändert aber nichts an der vorstehenden Auslegung des zwingenden Versagungsgrundes, sondern verweist der Sache nach darauf, dass Mitwirkungspflichtverletzungen oder Täuschungshandlungen, die nicht mehr fortwirken, unter Umständen ein Ausweisungsinteresse im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG erfüllen (vgl. BVerwG, Urteil vom 18. Dezember 2019, a.a.O. Rn. 56).

Nach diesen Grundsätzen liegt kein Versagungsgrund im Sinne vom § 25b Abs. 2 Nr. 1 AufenthG vor, da die letzte Täuschungshandlung über die Identität inzwischen mehrere Jahre zurückliegt. Der Kläger legte am 26. September 2016 seine Geburtsurkunde und am 28. März 2017 eine Kopie seines am 14. Oktober 2016 ausgestellten Nationalpasses vor. Seinem Pass reichte er im Original am 22. Mai 2017 bei der Beklagten ein.

Für ein Ausweisungsinteresse im Sinne von § 54 Abs. 1 oder Abs. 2 Nr. 1 und 2 AufenthG – Verurteilung wegen ein oder mehrerer Straftaten zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr – bestehen keine Anhaltspunkte. Das erste von dem Beklagten initiierte Ermittlungsverfahren stellte die Staatsanwaltschaft Dessau-Roßlau am 8. Februar 2017 wegen Verjährung gemäß § 170 Abs. 2 StPO ein. Die zweite Strafanzeige des

Beklagten vom 30. April 2019 beruht auf denselben Sachverhalt und dürfte daher ebenfalls einzustellen sein. Jedenfalls ist der Kläger bislang zu keiner Freiheitsstrafe verurteilt worden.

Die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 AufenthG sind – soweit sie im Rahmen des 25b AufenthG zu prüfen sind (vgl. § 25b Abs. 1 S. 1 AufenthG) – ebenfalls erfüllt.

Insbesondere liegt keine Ausweisungsinteresse im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 54 Abs. 2 Nr. 8a und b AufenthG vor.

Nach dieser Bestimmung wiegt das Ausweisungsinteresse im Sinne von § 53 Abs. 1 AufenthG schwer, wenn der Ausländer in einem Verwaltungsverfahren, das von Behörden eines Schengen-Staates durchgeführt wurde, im In- oder Ausland a) falsche oder unvollständige Angaben zur Erlangung eines deutschen Aufenthaltstitels, eines Schengen-Visums, eines Flughafentransitvisums, eines Passersatzes, der Zulassung einer Ausnahme von der Passpflicht oder der Aussetzung der Abschiebung gemacht hat oder b) trotz bestehender Rechtspflicht nicht an Maßnahmen der für die Durchführung dieses Gesetzes oder des Schengener Durchführungsübereinkommens zuständigen Behörden mitgewirkt hat, soweit der Ausländer zuvor auf die Rechtsfolgen solcher Handlungen hingewiesen wurde.

Die tatbestandlichen Voraussetzungen dieser Regelung sind hier schon deshalb nicht erfüllt, weil sich den Verwaltungsvorgängen nicht entnehmen lässt, dass der Kläger vor Befragungen zu seiner Identität und Staatsangehörigkeit bzw. bei der Aufforderung zur Mitwirkungshandlung ordnungsgemäß darauf hingewiesen wurde, dass diesbezügliche falsche Angaben auch seine Ausweisung zur Folge haben können (vgl. Bauer, in: Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, a.a.O., § 54 Rn. 90, m.w.N.). Die Hinweispflicht dürfte sich ungeachtet des Umstandes, dass sie nur in Buchstabe b) der Nr. 8 des § 54 Abs. 2 AufenthG aufgeführt ist, auch auf die in Buchstabe a) der Nr. 8 des § 54 Abs. 2 AufenthG genannten Handlungen des Ausländers beziehen. Nach der Begründung zum Gesetzesentwurf (BT-Drs. 18/4097, S. 52) entspricht § 54 Abs. 2 Nr. 8 AufenthG der bisherigen Regelung in § 55 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG a.F., in der sich die Hinweispflicht sowohl auf die dort in Buchstabe a) als auch auf die in Buchstabe b) genannten Handlungen des Ausländers bezieht. Deshalb spricht vieles dafür, dass es sich bei der Beschränkung der Hinweispflicht auf Buchstabe b) der Nr. 8 des § 54 Abs. 2 AufenthG um ein redaktionelles Versehen handelt (Bauer, a.a.O., § 54 Rn. 90; OVG LSA, Beschluss vom 10. Oktober 2016 – 2 O 26/16 – juris Rn. 13). Eine Unterscheidung würde auch keinen Sinn machen, weil die fehlenden oder unvollständigen Angaben im Sinne von § 54 Abs. 2 Nr. 8 Buchstabe a AufenthG regelmäßig auch als Ausprägungen von Mitwirkungspflichten des Ausländers, der einen Aufenthaltstitel beantragt, angesehen werden können (OVG LSA, Beschluss vom 10. Oktober 2016, a.a.O.).

Der Beklagte hat den Kläger in den Jahren 2006 bis 2016 (Zeitpunkt der Offenbarung der wahren Identität durch Vorlage der Geburtsurkunde) lediglich zweimal zur Mitwirkung aufgefordert. Beide Aufforderungen – vom 6. Mai 2009 und vom 20. November 2012 – enthalten keinen Hinweis im Sinne von § 54 Abs. 2 Nr. 8 Buchstabe b AufenthG.

Lediglich der Formularantrag auf Erteilung einer Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung (Duldung) 20. Februar 2006 enthält den genannten Hinweis. Dieser ist jedoch nur in der Sprache Deutsch, einer damals für den Kläger nicht verständlichen Sprache gehalten. Auf Nachfrage des Gerichts, ob es die Belehrung auch in der vom Kläger gesprochenen Sprache Französisch gab, äußerte sich der Beklagte lediglich dahingehend, dass eine solche in Bearbeitung sei. Eine Belehrung in einer dem Ausländer nicht verständlichen Sprache erfüllt aber nicht die Voraussetzungen des § 54 Abs. 8 Buchstabe a und b AufenthG.

Nach der Systematik des § 25 b Abs. 1 Satz 1 besteht in der Regel ein Anspruch auf die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis. Diese „soll“ erteilt werden, wenn – wie beim Kläger der Fall – von einer nachhaltigen Integration in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland im Sinne des § 25 b Abs. 1 Satz 2 Nummern 1 bis 5 auszugehen ist. Nur wenn ein atypischer Fall vorliegt, kann trotz Vorliegens der Voraussetzungen ausnahmsweise von der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis abgesehen werden (Samel in Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, a.a.O., § 25 b AufenthG Rn. 4; BT-Drs. 18/4097 S. 42).

Nach der obergerichtlichen Rechtsprechung können in der Vergangenheit liegende Täuschungshandlungen des Ausländers dazu führen, dass solch ein atypischer Ausnahmefall vorliegt, in dem von der Titelerteilung nach Satz 1 des § 25b Abs. 1 AufenthG abgesehen werden kann (vgl. OVG LSA, Beschluss vom 23. September 2015 – 2 M 121/15 –, juris Rn. 10; OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 21. Juli 2015 – 18 B 486/14 –, juris Rn. 8 ff.). Der Gesetzgeber geht davon aus, dass die Regelung des § 25b AufenthG "keine Amnestie für jegliches Fehlverhalten in den vorangegangenen Verfahren" darstellt und in der Vergangenheit liegende falsche Angaben nur bei "tätiger Reue" außer Betracht bleiben sollen (vgl. BT-Drs. 18/4097, S. 44 und 53 f.). Von dem Versagungsstatbestand des § 25b Abs. 2 AufenthG nicht erfasste (zurückliegende) Täuschungen und Straftaten stehen der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis dann entgegen, wenn sie nach ihrer Art oder Dauer so bedeutsam sind, dass sie das Gewicht der nach § 25b Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 5 AufenthG relevanten Integrationsleistungen für die nach Abs. 1 Satz 1 maßgebliche Annahme der nachhaltigen Integration beseitigen (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen Beschluss vom 21. Juli 2015 – 18 B 486/14 –, juris Rn. 15).

Es müssen somit besondere Umstände vorliegen, um die Erteilung trotz vorliegender nachhaltiger Integration ausnahmsweise zu versagen (vgl. zur Bedeutung einer Soll-Regelung: BVerwG, U.v. 17.12.2015 – 1 C 31.14 – juris Rn. 21 f.). Die Frage, ob ein atypischer Ausnahmefall vorliegt, bei dem der Verwaltung ein Rechtsfolgenermessen eröffnet

ist, unterliegt nach ständiger Rechtsprechung in vollem Umfang der gerichtlichen Nachprüfung und ist in diesem Sinne im ersten Schritt eine rechtlich gebundene Entscheidung (vgl. BVerwG, a.a.O. Rn. 21).

Solche besonderen Umstände liegen im Fall des Klägers nicht vor. Dabei lässt das Gericht nicht unberücksichtigt, dass der Kläger erst im Jahr 2016 – und somit zwölf Jahren nach seiner Einreise in die Bundesrepublik Deutschland – seine richtigen Personalien durch Vorlage seiner Geburtsurkunde offenbart hat. Zuvor hatte er ein Asylverfahren unter falschen Personalien, jedoch ebenfalls als beninischer Staatsangehöriger, durchgeführt und im Jahr 2006 bei der Beantragung der Duldung diese falschen Personalien beibehalten. Diese Täuschungshandlungen führen jedoch nach Auffassung des Gerichts nicht zu einer Entkräftung der Integrationsleistungen im Sinne von § 25b Abs. 1 AufenthG. Zwar kann die Dauer des „nicht-legalen Voraufenthalts“ ein erhebliches Indiz für das Vorliegen eines Ausnahmefalls sein, zumal wenn er erst vor relativ kurzer Zeit beendet wurde. Jedoch war die Täuschungshandlung nicht allein kausal für die lange Aufenthaltsdauer. In diesem Zusammenhang muss zum einen berücksichtigt werden, dass der Staat Benin grundsätzlich kein großes Interesse an der Rückführung/-nahme eigener Staatsangehöriger hat und deshalb Personalersatzpapiere oder den Nationalpass nur sehr zögerlich ausstellt. Zum anderen hat der Beklagte den Kläger innerhalb von zehn lediglich zweimal zu Mitwirkungshandlungen aufgefordert und ansonsten den Kläger anstandslos weitere Duldungen ausgestellt.

Auch eine Verletzung der geforderten Mitwirkungspflichten kann dem Kläger nicht in einem solchen Umfang vorgeworfen werden, der das Gewicht der genannten Integrationsleistungen entkräften könnte. Der Kläger ist lediglich im Jahr 2009 und im Jahr 2012 aufgefordert worden, an der Beschaffung eines beninischen Reisepasses mitzuwirken. Der ersten Aufforderung im Jahr 2009 ist der Kläger nachgekommen, er hat einen Antrag auf Ausstellung eines Nationalpasses bei seiner Heimatsbotschaft gestellt. Damit hat sich der Beklagte für die nächsten drei Jahre – wohl in Kenntnis der langen Verfahrensdauer - zufriedengegeben. Erst nachdem der Kläger im Jahr 2012 eine Beschäftigungserlaubnis beantragt hat, wurde der Beklagte wieder tätig und forderte den Kläger auf, sich auch im Heimatland um die Ausstellung eines Passes zu bemühen. Auch dem ist der Kläger letztendlich nachgekommen. Ihm wurde am 14. Oktober 2016 ein Nationalpass des Staates Benin ausgestellt. Zudem hat er seine wahre Identität freiwillig im Jahr 2016 bzw. 2017 offenbart, sodass er mit diesem Verhalten – aus freien Stücken und ohne dass eine Aufdeckung erkennbar gedroht hat – tätige Reue bewiesen hat. Auch dieser Umstand hat nach dem Willen des Gesetzgebers erhebliches Gewicht (vgl. BT-Drs. 18/4097, S. 44 und BR-Drs. 505/12, S.7; vgl. auch VG Saarland, im Beschluss vom 18. August 2016 – 6 L 966/16 –, juris Rn. 16 ff.).

Bei der Gewichtung der Integrationsleistungen des Klägers ist weiter zu berücksichtigen, dass dieser die von § 25b Abs. 1 S. 2 Nr. 1 AufenthG geforderte Mindestaufenthaltsdauer um mehr als das Doppelte erfüllt. Außerdem geht er seit dem Zeitpunkt, in dem ihm eine

Beschäftigung erlaubt wurde, durchgängig einer geregelten Erwerbstätigkeit bei dem gleichen Arbeitgeber nach. Auch die wirtschaftliche Integration des Klägers ist somit stark zu werten.

Insgesamt ist somit nicht von einem Ausnahmefall auszugehen, sondern die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger die beantragte Aufenthaltserlaubnis aufgrund nachhaltiger Integration zu erteilen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 154 Abs. 1 VwGO. Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. § 708 ff. ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist die Berufung an das Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg statthaft, wenn sie von dem Obergerverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle, innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich zu beantragen. Der Zulassungsantrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg, einzureichen.

Vor dem Obergerverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies betrifft auch die Einreichung des Zulassungsantrages und seiner Begründung.

Als Prozessbevollmächtigte vor dem Obergerverwaltungsgericht sind zugelassen:

1. Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt haben.
2. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Diplom-Juristen aus dem Beitrittsgebiet im Sinne des § 5 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder Diplom-Juristen aus dem Beitrittsgebiet im zuvor genannten Sinn anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung

ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse als Prozessbevollmächtigte vertreten lassen.

3. In Abgabeangelegenheiten: Auch Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Personen und Vereinigungen im Sinne des § 3 Nr. 3 a des Steuerberatungsgesetzes sowie Gesellschaften im Sinne des § 3 Nr. 2 des Steuerberatungsgesetzes, die durch Personen im Sinne des § 3 Nr. 1 des Steuerberatungsgesetzes handeln.

4. Berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder.

5. Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder.

6. In Angelegenheiten der Kriegsopferversorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten: Auch Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsgesetz oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten.

7. Juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in den Nummern 5 und 6 bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Bevollmächtigte, die keine natürlichen Personen sind, handeln durch ihre Organe und mit der Prozessvertretung beauftragten Vertreter. Ein Beteiligter, der nach den Nummern 1 und 3 bis 7 zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Bei dem Verwaltungsgericht Halle und bei dem Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt können in allen Verfahrensarten auch elektronische Dokumente nach Maßgabe von § 55a VwGO (in der Fassung des Gesetzes vom 10. Oktober 2013, BGBl. I S. 3786) und der nach § 55a Abs. 2 Satz 2, Abs. 4 Nr. 3 VwGO erlassenen und zum 01. Januar 2018 in Kraft getretenen Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) eingereicht werden.

Mengershausen

Beglaubigt;

Halle, den 21.04.20

Elektronisch signiert

(Thal), Justizsekretär als

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle